



NLWKN - Direktion -, Postfach 10 01 02, 26491 Norden



Niedersachsen

15072
vgl. 10070 5967
12030 0793

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -
Projektgruppe Einvernehmen Weser/Elbe

Per Einschreiben
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde
Hindenburgufer 247

WSD Nord	
09. Juli 2010	
Az. 143.3/46 Anl.

24106 Kiel

XXI

Anschrift:

21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6

Tel.: 04131/8545-400, Fax: -444

09.07.

Bearbeitet von: Ralf Gros, Ralf Schroeder

Andreas.Montz@nlwkn-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P-143.3/46 XXI-

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
D-04.1-62025/1-171.6

Durchwahl 04131/ 8545-465

Lüneburg,
07.07.2010

RA-11
P-143.3/46

Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

III. Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Planänderung III. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf Belange der unteren Naturschutzbehörde im gemeindefreien Gebiet gemäß § 3 Absatz 2 ZustVO-Naturschutz und auf Hinweise und Anregungen als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG.

Die Stellungnahme umfasst, wie vorstehend verdeutlicht, ausschließlich naturschutzfachliche Belange. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen für die III. Planänderung keine Anmerkungen. Die Stellungnahmen in den vorausgegangenen Beteiligungsverfahren werden im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft im Wesentlichen aufrecht erhalten und sind in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen.

Die Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes und die Bewertung der Ausbaufolgen durch den Träger des Vorhabens (TdV) weist auch weiterhin erhebliche Mängel auf.

Zu den naturschutzfachlichen Belangen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zur Planänderungsunterlage III, Teil 4 - LBP

Mit der Fahrrinnenvertiefung und der Umlagerung von Baggermaterial (Neuer Luechtergrund, Medembogen) werden wesentliche Projektmerkmale auch weiterhin nicht als Eingriffstatbestand gewertet. Diese Auffassung ist, wie bereits in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren ausgeführt, fachlich unbegründet und steht im Widerspruch zur Eingriffsbeurteilung in vergleichbaren Vorhaben. Sie steht auch im Widerspruch zu BioConsult (2010)¹, die eine Beeinträchtigung der benthischen Besiedlung und eine Abnahme der Naturnähe auf den in Anspruch genommenen Flächen konstatieren.

Als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden auch weiterhin die großräumigen und dauerhaften Auswirkungen auf die prägenden Standortfaktoren gewertet.

Bestimmung des anrechenbaren Maßnahmenumfangs und Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen soll die Anrechenbarkeit aller Kompensationsmaßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt und in Übereinstimmung mit den Bewertungsansätzen vergleichbarer Vorhaben an der funktional-räumlichen Eignung bemessen werden. Der Leitfaden des BMVBS zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen sieht daher vor, „im jeweiligen Vorhaben vorgesehene Verfahren bzw. die Methodik frühzeitig mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen (siehe auch Kapitel 3), um ggf. von diesen Behörden bevorzugte Verfahren mit den fachlichen Erfordernissen – die sich z. B. aus vergleichbaren Vorhaben an Bundeswasserstraßen ergeben haben – in Übereinstimmung zu bringen und sich auf ein bestimmtes Verfahren zu einigen.“ (S.12)² Deshalb ist auch das Bilanzierungsverfahren, das in einem LBP verwendet werden soll, mit den jeweiligen Fachbehörden des Naturschutzes rechtzeitig abzustimmen (siehe Kapitel 3 und 4.5)³

Der Gutachter „orientiert“ sich offenbar am "Elbe-Modell", weicht aber deutlich von den Grundsätzen dieses Modells ab. Leitgedanke des „Elbomodells“ ist nämlich die Bewertung der funktional-räumlichen Eignung der Maßnahmen in Bezug auf die beeinträchtigten Funktionen, wie sie auch in § 15 Abs. 2 BNatSchG gefordert ist. Darüber hinaus findet keine differenzierte Bewertung der Maßnahmengruppen in den einzelnen Maßnahmengebieten statt. Eine Anwendung des ursprünglichen Elbomodells auf die Maßnahmen des LBP würde in vielen Fällen zu einer deutlich geringeren Anrechenbarkeit auf den Kompensationsbedarf und damit zu einem deutlichen Flächendefizit in der Bilanzierung führen.

Da indirekte Beeinträchtigungen im Verfahren keine Berücksichtigung finden, ist nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter indirekte Kompensationswirkungen auf großer Fläche in die Bilanzierung einbezieht, indem beispielsweise die Verbesserung des Tideeinflusses durch eine punktuelle Öffnung der Sommerdeiches im vollen Umfang bei der Kompensationswirkung angerechnet werden soll. Das Äquivalenzprinzip einer Bilanzierung wird damit verletzt. So for-

¹ BioConsult. Schuchard & Scholle GbR (2010): Gutachten zur FFH-Verträglichkeit bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe. Gutachten im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord. Endfassung, Stand 5.5.2010

² BMVBS (2010): Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen, Bonn

³ A.a.O: S.3

dert der schon genannte Leitfaden des BMVBS, dass die „...die Bilanzierung schutzgutbezogen auf Eingriffsseite und Maßnahmenseite mit einer vergleichbaren Methode erfolgen muß, d. h. die zur Kompensation vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind den Eingriffen bei den jeweils betroffenen Schutzgütern nachvollziehbar zuzuordnen. Art und Umfang der Eingriffe (z. B. Funktionsbeeinträchtigungen und Eingriffsflächen) müssen mit Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen (z. B. Kompensationsfunktionen und Kompensationsflächen) vergleichbar sein.“⁴

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein hoher baulicher Aufwand nur dann anrechenbar, wenn er zur Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Ziele beiträgt (vgl. Wesermodell). Unabhängig von der Frage, ob in den niedersächsischen Maßnahmengebieten NI 1 – NI5 anspruchsvolle Ziele verwirklicht werden, ist ein hoher baulicher Aufwand in den Maßnahmenplanungen nicht zu erkennen. Hier werden Geländemodellierungen bzw. Abgrabungen geplant, die einen durchschnittlichen Aufwand darstellen und in einer Vielzahl vergleichbarer Kompensationsplanungen vorgesehen sind. Soweit damit anspruchsvolle naturschutzfachliche Ziele verwirklicht werden sollen, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Zusammenfassend wird beantragt, dass die Anrechnung aller Kompensationsmaßnahmen auf den Kompensationsbedarf vorrangig an der funktional-räumlichen Eignung der Maßnahmen bemessen wird. Die vorgelegte Bilanzierung führt nach gemeinsamer Auffassung der niedersächsischen Naturschutzbehörden dagegen zu unangemessen hohen Aufwertungspotenzialen. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit, das jedoch innerhalb der zwischen TdV und Naturschutzbehörden abgestimmten länderübergreifenden Gebietskulisse mit einer Gesamtfläche von etwa 10.000 ha abgedeckt werden kann.

Zeitplan für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

In Niedersachsen wurden die Kompensationsmaßnahmen aus der letzten Elbvertiefung erst mehr als 10 Jahren nach der Planfeststellung vollständig realisiert. „Um die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten“, ist festzusetzen, dass „die Kompensationsmaßnahmen frühestmöglich bzw. zeitgleich umzusetzen“ sind (BMVBS, 2010, S. 24)⁵ und verbindlich anzuordnen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach einer kurzen Frist abgeschlossen ist. Hinsichtlich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind weitergehende Anforderungen zu stellen (s. Ausführungen zu Planänderungsunterlage III Teil 5 dieser Stellungnahme).

Angemessen ist aus hiesiger Sicht eine Frist von 3 Jahren nach dem Planfeststellungsbeschluss (ausgenommen sind die Kohärenzmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel, diese Maßnahme sollte sofort begonnen werden). Sollte sich die Umsetzung verzögern, sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist mit den Naturschutzbehörden und dem NLWKN abzustimmen.

Die notwendige Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen ist solange fortzuführen, bis die Maßnahmenziele sicher erreicht sind. Dies kann nicht innerhalb von nur drei Jahren geleistet werden. Wenn die Maßnahmenziele nicht erreicht werden, sind die Maßnahmen zu optimieren oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

⁴ A.a.O.: S.21

⁵ A.a.O.

2. Zur Planänderungsunterlage III, Teil 5 – Ergänzung der Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (FFH-VU)

In Teil 5 der Planänderungsunterlage III aktualisiert der Träger des Vorhabens (TdV) seine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) kommt aber auch weiterhin zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in der Untereibe erwarten lässt.

Diese Auffassung wird von der zuständigen Planfeststellungsbehörde allerdings nicht geteilt. Sie hat, gestützt auf ein eigenes Fachgutachten (BIOCONSULT 2010), eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG (Verfügung vom 12.02.2010) veranlasst.

Da sich die FFH-VU des TdV mit dem Fachgutachten der Planfeststellungsbehörde nicht auseinandersetzt, wird auf die Stellungnahmen im bisherigen Verfahren und auf die Ausführungen zu Teil 11 der Planänderungsunterlage verwiesen.

3. Zur Planänderungsunterlage III, Teil 11

Die Planänderungsunterlage III, Teil 11 umfasst das erforderliche Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG und gliedert sich in die Darstellung

- der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (11a)
- der Alternativenprüfung (11b) und
- der erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (11c)

3.1 Zur Planänderungsunterlage III, Teil 11 b - Alternativenprüfung

In der Alternativenprüfung stellt sich nach BMVBS (2008) die Frage, ob der mit dem Vorhaben verfolgte verkehrliche Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist. Zumutbar können danach auch Abstriche an dem Grad der Zielerfüllung sein, wenn eine Alternative deutlich geringere Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die Untersuchung muss nach BMVBS (2008) mindestens „eine Tiefe erreichen, mit welcher sich die Unterschiede der einzelnen Alternativen untereinander sowie zur bisherigen Vorzugslösung hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheiten der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennen lassen.“

Die Darstellung der Alternativen ist relativ allgemein gehalten, bestimmte Maßnahmen erfüllen nicht einmal den verfolgten verkehrlichen Zweck, andere stellen eher konzeptionelle Überlegungen dar, als konkret geprüfte Maßnahmenalternativen.

Die strombaulichen Maßnahmen in der Elbmündung dienen vorrangig der Minimierung der ausbaubedingten Tidewasserstandsänderungen. Ohne Strombaukonzept rechnet der Träger des Vorhabens (TdV) mit einem ausbaubedingten Absenk des mittleren Tideniedrigwassers in Hamburg von 7 cm und einer Erhöhung des Tidehubes um über 10 cm. Für das Strombaukonzept stellt sich also die Frage nach der Gewichtung der tidedämpfenden Wirkung im Verhältnis zu den Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzgüter im Mündungsbereich.

Angesichts der seit 2000 zu beobachtenden Verlagerung der Baggerschwerpunkte in das Laich- und Aufwuchsgebiet der Finte hinein, ist in der Analyse der Vor- und Nachteile zu berücksichtigen, dass auch das Strombaukonzept dieser Fahrrinnenanpassung zu einer Vergrö-

ßerung und Ausdehnung des Flutstromdominanz und damit zu einer Verschärfung des stromaufgerichteten Sedimenttransports beitragen kann.

Im Zusammenhang mit dem Strombaukonzept wird auch das Verbringungskonzept diskutiert. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme und der Beeinträchtigungsintensität erscheint grundsätzlich möglich, wenn eine Konzentration auf wenige, bereits vorbelastete Klappstellen erreicht würde. Soweit die Umlagerung schluffiger Sedimente, insbesondere auch durch den Wegfall der Spülfelder, diskutiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass in bestimmten Fällen auch eine subaquatische Unterbringung in Betracht kommen kann. Im Zusammenhang mit einer höheren Beaufschlagung der Umlagerungsstellen (S. 30) ist der Argumentation des TdV entgegenzuhalten, dass die Umlagerungsstelle „Neuer Lüchtergrund“ soweit außerhalb der FFH-Gebiete liegt, dass eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ (BIOCONSULT 2010, S. 61) kaum zu befürchten ist. Wie bereits in den bisherigen Stellungnahmen mehrfach angemahnt wurde, fehlt ein Verbringungskonzept für den ausbaubedingten Unterhaltungsmehraufwand mit konkreten Angaben zum Verbleib des Baggergutes.

Der TdV bleibt einen differenzierten Vergleich der Alternativen letztlich schuldig, die Entscheidung für die Planungsalternative und die damit einhergehende Dämpfung der Tidewasserstände ist kaum nachvollziehbar, wenn der TdV andererseits die (indirekten) Auswirkungen auf Wasserstände nicht einmal als kompensationspflichtige Beeinträchtigung einstuft. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist fraglich, ob der Planfeststellungsbehörde mit der Alternativenprüfung des TdV eine tragfähige Abwägung ermöglicht wird.

3.2 Zur Planänderungsunterlage III, Teil 11 c

In Unterlage 11 c gibt der TdV einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Fachgutachtens der Planfeststellungsbehörde, das auch dem NLWKN vorliegt und in seinen Grundzügen abgestimmt wurde. Es verbleiben folgende Kritikpunkte bzw. Anmerkungen im Hinblick auf die Bewertung durch BIOCONSULT (2010):

Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“

Der Herleitung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des LRT 1130 „Ästuarien“ sowie der Bilanzierung des daraus resultierenden Kohärenzbedarfs wird grundsätzlich zugestimmt. Der NLWKN legt allerdings Wert auf die Feststellung, dass auch die indirekten Auswirkungen des Vorhabens aufgrund ihrer Großräumigkeit und Dauer als erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Unterelbe“ einzustufen sind und verweist auf die Stellungnahmen im bisherigen Verfahren.

Miesmuschelvorkommen im Altenbrucher Bogen

Mit Stellungnahme zur Planänderung II wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Miesmuschelbänke im Altenbrucher Bogen (KALBERLAH 2009, im Bereich Glameyer Stack bestätigt durch BIOCONSULT 2010) als besondere Ausprägung des Lebensraumtyps 1130 im FFH-Gebiet „Unterelbe“ einzustufen sind.

Die fahrwassernah auftretenden Miesmuschelbänke werden durch die Ufersicherungsmaßnahmen der Planänderung II voraussichtlich nicht beeinträchtigt, in der vorläufigen Anordnung des Ufersicherungskonzeptes im Altenbrucher Bogens wird dem Träger des Vorhabens (TdV)

allerdings vorsorglich eine baubegleitende Beweissicherung der Muschelvorkommen zwischen km-723,5 und km-713,5 (vgl. Anordnung III.3.3) aufgegeben.

Für die Muschelvorkommen im Altenbrucher Bogen ist nicht auszuschließen, dass der ausbaubedingt zunehmende Strömungsdruck längerfristig zu einer qualitativen Beeinträchtigung oder zu einem Verlust der fahrwassernah siedelnden Vorkommen führt. Aus diesem Grunde ist eine über den Abschluss der Baumaßnahmen am Glameyer Stack hinausgehende Überwachung der Vorkommen erforderlich. In der Interpretation der Beweissicherungsergebnisse ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Glameyer Stacks Uferverspülungen durchgeführt wurden und ggf. auch nach Umsetzung der Maßnahme fortgeführt werden. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind in der Planung derartiger Maßnahmen zu berücksichtigen.

Besondere Merkmalsausprägungen eines Lebensraumtyps erfordern nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) einen besonderen Schutz vor Beeinträchtigungen, ihre Inanspruchnahme überschreitet daher in jedem Fall die Erheblichkeitsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Angesichts der Mängel der Bestandserfassung ist nicht auszuschließen, dass besondere Merkmalsausprägungen des LRT 1130, insbesondere auch sublitorale Miesmuschelbänke, auch im Bereich der großflächigen Unterwasserablagerungsflächen und der Umlagerungsstellen vorkommen, da diese Bereiche eine vergleichbare Exposition und Morphologie aufweisen. Es wird beantragt, noch vor Entscheidung über das Vorhaben, spätestens aber vor Baubeginn, eine Überprüfung dieser potenziellen Standorte vorzunehmen. Sollten sich Hinweise auf Vorkommen ergeben, ist über den Kompensations- und Kohärenzbedarf ergänzend zu entscheiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht vieles dafür, dass für die Muschelvorkommen im Altenbrucher Bogen auch eine Einstufung als Lebensraumtyp 1170 „Riffe“ und damit eine Nachmeldung als maßgeblicher Gebietsbestandteil im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ in Betracht kommt. Die in diesem Jahr abzuschließende Erfassung des Vorzustandes für die baubegleitende Beweissicherung der Planänderung II stellt eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der Vorkommen dar.

Finte

Die Auswirkungsprognose in der FFH-VU zur Finte stützt sich auf die Annahme, dass ein hoher Fintenbestand in der Elbe vorhanden sei, dieser Bestand trotz erhöhter Unterhaltungsbaggerung weiter zunehmen würde, und dass die Finte aufgrund ihrer Fortpflanzungsstrategie (r-Strategie) Individuenverluste schnell ausgleichen könne. Diese Annahmen werden durch BIOCONSULT (2010) überprüft und in den wesentlichen Punkten entkräftet. Dieser Sachverhalt ist in der Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen durch den TdV in keiner Weise berücksichtigt worden.

Mit dem Wegfall der Uferverspülung Wisch entfällt die dadurch ausgelöste Flächeninanspruchnahme im Laich- und Aufwuchsgebiet der Finte. Als Beeinträchtigungsfaktoren verbleiben aber die Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne und deren dauerhafte Unterhaltung sowie die fortgesetzte Verschlechterung der Habitatqualitäten als indirekte Auswirkung des Vorhabens.

Der Schutz der Finte ist während der Bauzeit insoweit gewährleistet, als die Herstellung der Sollsohle außerhalb der Laichzeit erfolgen soll und das Baggergut auf die beantragten Unterwasserablagerungsflächen und Umlagerungsstellen außerhalb des Laich- und Aufwuchsgebietes verbracht wird. Der Empfehlung von BIOCONSULT 2010 folgend, wird beantragt, die

Bauzeitenrestriktion im Kernlaichgebiet der Finte auf den Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni auszudehnen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist allerdings nicht auszuschließen, dass auch die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Art Finte als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu bewerten sind.

So hat die ausbaubedingte Zunahme der Unterhaltungsbaggermengen und –flächen nicht allein Individuenverluste durch das Einsaugen von Eiern und Larven im Baggerbereich zur Folge. Auch die mit der Überlaufbaggerung verbundene Trübungsfahne und eine möglicherweise ansteigende Umlagerung können die angenommene Verlustrate erhöhen oder zu einer Vergrämung laichbereiter Fische führen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die unerwartete Verlagerung der Baggerschwerpunkte nach der letzten Fahrrinnenanpassung bereits zu einer deutlichen Zunahme der Unterhaltung im Kernlaichgebiet der Finte geführt hat und mengenmäßig einem Ausbau gleichkommt.

Auch die hydromorphologischen Folgewirkungen können zu einer weiteren, graduellen Verschlechterung bereits ungünstiger Habitatqualitäten beitragen und die Verfügbarkeit geeigneter Laich- und Aufwuchsgebiete weiter einschränken. Dies gilt insbesondere für eine weitere ausbaubedingte Belastung des Sauerstoffhaushaltes, die mit bis zu 0,3 mg/l angegeben wird. Wie BIOCONSULT (2010) richtig darstellt, liegen bisher keine Untersuchungen zu den Auswirkungen geringer Sauerstoffgehalte auf den Rekrutierungserfolg ästuariner Kennarten, wie der Finte, vor. Mag die Funktion der Unterelbe als Wanderkorridor für die übrigen wertbestimmenden Fischarten des FFH-Gebietes auch bei einer ausbaubedingten Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes (s.o) noch über einen längeren Zeitraum gewährleistet bleiben, müssen für Laich- und Aufwuchsgebiete deutlich bessere, als lediglich „tolerable“ Sauerstoffgehalte (< 3mg/l) zu Grunde gelegt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Sauerstoffgehalte in der Hahnöfer Nebenelbe während sommerlicher Sauerstoffmangelsituation seit 2000 an die Sauerstoffgehalte im Hauptstrom angleichen und die Eignung als Rückzugsgebiet für die ästuartypischen Fischarten zunehmend schwindet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb vorsorglich ein Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Finte durchzuführen oder aber hilfsweise die Unterhaltung (Baggerung, Umlagerung) im Kernlaichgebiet der Finte zeitlich und räumlich einzuschränken und begleitende Beweissicherungsmaßnahmen (morphologische und ökologische Entwicklung der Nebenelben, Sauerstoffhaushalt, Stabilität der Flachwasserbereiche vor Hanskalbsand/Neßsand, Monitoring Fischarten) durchzuführen. Eine nachträgliche Festlegung von Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen bleibt vorbehalten. Ergänzend ist zu prüfen, ob eine (kleinräumige) Verschwenkung der Fahrrinne nach Norden zum Schutz der Fintenlaichplätze vor Hanskalbsand möglich ist.

Kohärenzmaßnahmen

BIOCONSULT (2010) ermittelt in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) einen quantitativ-absoluten Flächenverlust für den Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ in Höhe von 320,7 ha. Aus Sicht des NLWKN bewegt sich dieser „Flächenverlust“ an der unteren Grenze dessen, was in die Ermittlung des Kohärenzbedarfs durch den TdV eingehen muss.

Diese Auffassung ist damit begründet, dass die Flächeninanspruchnahme und deren Auswirkung auf den Indikator „Arten“ die Wertigkeit der betroffenen Flächen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies dürfte insbesondere für die Unterwasserablagerungsflächen in der Elbmündung von Bedeutung sein, da BIOCONSULT (2010) auch dort von einer Regenerationszeit

der benthischen Besiedelung < 3 Jahren ausgeht. Eine deutlich längere Regenerationszeit oder gar ein Totalverlust wäre dagegen die Folge, wenn Miesmuschelbänke, wie sie im Altenbrucher Bogen nachgewiesen wurden, überdeckt würden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass BIOCONSULT (2010) nach Angaben des TdV offenbar davon ausgeht, dass alle Abtragsflächen in der Fahrrinne durch Unterhaltungsbaggerung direkt vorbelastet sind. Ausgeprägte räumliche Baggerschwerpunkte sprechen aber viel eher für die Annahme, dass sich der Grad der Vorbelastung räumlich deutlich unterscheiden kann. So dürfte im Umkehrschluß die Vertiefung in Baggerschwerpunkten keine weitere Degradation der benthischen Besiedelung bewirken, während sich die Besiedelungskennwerte auf kaum oder gar nicht unterhaltenen Flächen ausbaubedingt deutlich ändern dürften.

Auch der ausbaubedingte Unterhaltungsmehraufwand ist durch BIOCONSULT (2010) nicht ausreichend berücksichtigt worden, da der Verbleib des Materials in den Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt ist.

In der Ableitung des quantitativ-absoluten Flächenverlustes ermittelt BIOCONSULT (2010) eine durchschnittliche Baggertiefe aus den angegebenen Baggermengen und -flächen. Da sich diese Angaben auf eine veränderliche Topographie beziehen und für die Naturschutzbehörde praktisch nicht überprüfbar sind, sollte die Abnahme der Naturnähe über den Indikator „Wassertiefe“ am Vertiefungsmaß gemessen werden, das auch beantragt ist.

Maßnahmengbiet Barnkruger Loch

Die Maßnahmenplanung des TdV für das Barnkruger Loch steht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Asseler Sand. Die Umgestaltung des Gewässersystems soll zur Stabilität der Maßnahmen beitragen. Derzeit ist allerdings unklar, ob, wann und in welchem Umfang die Maßnahmen auf dem Asseler Sand umgesetzt werden, so dass der TdV ergänzend prüfen muss, ob seine Maßnahme auch ohne die Maßnahmen auf dem Asseler Sand umsetzbar ist. Da das Barnkruger Loch in die Schwarztonnensander Nebelbe mündet, ist zu erwarten, dass die zu erwartenden Sedimentationen auch im Barnkruger Loch auftreten. Im Bereich des Barnkruger Loches kann eine lokale Schadstoffbelastung (Antifouling) nicht ausgeschlossen werden, die Anforderungen an eine Umlagerung nach HABAB 2000 sind einzuhalten.

Für die Baggerung der Flachwasserbereiche soll ein Wasserinjektionsgerät eingesetzt werden. Um eine zusätzliche Belastung des Sauerstoffhaushaltes und eine Beeinträchtigung der Finte auszuschließen, ist die Maßnahme außerhalb des Zeitraumes von Mitte April bis Ende August durchzuführen.

Maßnahmengbiet Schwarztonnensander Nebelbe

Die naturschutzfachliche Bedeutung größerer Flachwasserbereiche und ihre Bedeutung für einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 1130 sind unstrittig. Die Datengrundlage spiegelt die naturschutzfachliche Bedeutung der Flachwasserbereiche in den Nebelben allerdings in keiner Weise wieder. So ist die relative Bedeutung der Nebelben für das FFH-Gebiet nicht geklärt, konkrete Untersuchungen beschränken sich in der Regel auf einzelne Fragestellungen im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, warum der TdV eine systematische Erfassung des Ausgangszustandes in der Schwarztonnensander Nebelbe weiter schuldig bleibt.

Angesichts des Ausbauzustands der Elbe ist eine dauerhafte Wiederherstellung von Flachwasserbereichen in den Nebelben nicht erreichbar, da die Randbedingungen, die zu ihrer Verlandung geführt haben, fortbestehen. In Betracht kommt daher nur eine zeitlich begrenzte Wiederherstellung bestimmter Funktionen. So könnte die Wiederherstellung von Flachwasserbereichen durch Baggerung in der Schwarztonnensander Nebelbe einen Beitrag für eine höhere Phyto- und Zooplanktonproduktion und damit für ein besseres Nahrungsangebot für ästuartypische Fischarten leisten, die Strukturvielfalt und damit die Diversität der benthischen Besiedelung erhöhen oder auch die Eignung als Rückzugsgebiet, z.B. bei pessimalen Sauerstoffgehalten im Hauptstrom, verbessern. Insoweit stellt die Maßnahme im Hinblick auf Hydrologie und Morphologie keine wirkliche Aufwertung im Hinblick auf naturnähere Verhältnisse dar, sie kommt aber möglicherweise dem charakteristischen Arteninventar zu Gute und sollte daher weiter verfolgt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine differenzierte Erfassung des Vorzustandes der Schwarztonnensander Nebelbe als Voraussetzung für eine inhaltliche und teilräumliche Differenzierung der Kompensationsziele und eine Überprüfung der Maßnahmenkonzeption erforderlich. Es ist insbesondere zu überprüfen, ob eine Aufwertung auch mit einem deutlich geringeren Baggeraufwand zu erreichen ist. Die konkretisierten Kompensationsziele und mögliche Änderungen der Maßnahmenkonzeption sind vor Planfeststellungsbeschluss mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Erfassung des Vorzustandes ist darüber hinaus Voraussetzung für eine umfassende Funktionskontrolle, die den Nachweis qualitativer Verbesserungen führt und die notwendigen Erkenntnisse für eine sachgerechte Entscheidung über die Unterhaltung liefert. Es wird beantragt, Inhalt und Umfang der Funktionskontrolle vor Planfeststellungsbeschluss mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Soweit die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Anerkennung der Schwarztonnensander Nebelbe als Kohärenzmaßnahme fachlich gut zu vertreten, zumal diese Maßnahme einen engen funktionalen Bezug zu den Beeinträchtigungen aufweist. Eine Anrechnung der Maßnahme auf den Kohärenzbedarf kommt nach fachlicher Auffassung des NLWKN allerdings nur für die Maßnahmenfläche in Betracht. Förderliche Wirkungen, die über die Maßnahmenfläche hinausgehen, werden dagegen nur insoweit als „kohärenzwahrend“ anerkannt, als sie die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf die Habitatqualitäten in den FFH-Gebieten (Tidewasserstände, Strömungsgeschwindigkeiten, Transportkapazitäten, Salinitäten) wenigstens ansatzweise ausgleichen. Für die Schwarztonnensander Nebelbe bedeutet dies, dass sich der anrechenbare Maßnahmenumfang auf 77,6 ha verringert.

Der TdV geht davon aus, dass maximal alle drei Jahre Pflegebaggerungen in Teilbereichen erforderlich sind und berücksichtigt die Auswirkungen dieser Pflegebaggerungen durch eine Reduzierung des Aufwertungsfaktors. Aus Sicht des NLWKN hat der TdV bisher nicht ausreichend dargelegt, in welchem Maße die Auswirkungen der Pflegebaggerungen die Zielerfüllung der Kohärenzmaßnahme mindern. Ergibt sich aus der Konkretisierung der Erhaltungsziele, dass eine Pflegebaggerung im prognostizierten Umfang gerechtfertigt ist, bedarf es keiner pauschalen Abwertung um den Faktor 0,1. Erweist sich die Prognose des „Pflegebedarfs“ als falsch, steht die Eignung der Maßnahme insgesamt in Frage.

Umfang der geplanten Kohärenzmaßnahmen

Im Ergebnis ist von einem zusätzlichen Maßnahmenbedarf auszugehen, da BIOCONSULT (2010) die ausbaubedingt erhöhte Unterhaltung, das tatsächliche Vertiefungsmaß und die Wertigkeit der betroffenen Flächen unzureichend berücksichtigt, der TdV aber die Eignung und damit die Anrechenbarkeit der Kohärenzmaßnahmen überschätzt.

Die Naturschutzbehörden haben im Zusammenhang mit der Planänderung I eine länderübergreifende Gebietskulisse für Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von etwa 10.000 ha vorgeschlagen und mit dem TdV abgestimmt, so das von einer Umsetzbarkeit weiterer Maßnahmen auszugehen ist.

Für die Finte würden nach derzeitigem Kenntnisstand erst dann Kohärenzmaßnahmen erforderlich, wenn eine zeitliche Einschränkung der Unterhaltung als unzumutbare Alternative von der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen würde und /oder die geforderte Beweissicherung eine deutliche ausbaubedingte Verschlechterung der Habitatqualitäten ergeben würde.

Die Kohärenzmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel sollen im hamburgischen NSG „Zollenspieker“ durchgeführt werden. Darüber hinaus soll die Art in den schleswig-holsteinischen Maßnahmengebieten an der Stör durch Aussaat etabliert werden. Nach Auffassung des NLWKN sollte ergänzend ein Vorschlag des Landkreises Harburg für Maßnahmen auf dem Laßröner Werder aufgegriffen werden, der eine weitere Stützung der Vorkommen im aktuellen Verbreitungsgebiet der Art ermöglicht.

Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen

Zur Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen wird auf die Ausführungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen.

Beweissicherung


Da insbesondere die wasserbaulichen Untersuchungen zur Morphodynamik als unzureichend angesehen werden, ist eine Beweissicherung der tatsächlichen Ausbaufolgen zwingend. Wesentliche Überschreitungen der Prognosewerte müssen konkrete materielle Anforderungen zur Folge haben und lösen ggf. auch zusätzliche Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen aus.

Hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben die Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Flachwasserbereiche für aquatische Lebensgemeinschaften, die Erhaltung besonderer Habitatstrukturen im Elbmündungsbereich, die Reduzierung sommerlicher Sauerstoffmangelsituationen und eine angemessene Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der Unterhaltung der Bundeswasserstraße.

Aus diesem Grund schlägt der NLWKN vor, die hydromorphologische und biologische Entwicklung der Nebeneiben, die Entwicklung der Sauerstoffgehalte in den Nebenarmen und im Hauptstrom, deren Relevanz für den Fortpflanzungserfolg ästuariner Fischarten sowie die Entwicklung der Bagger- und Umlagerungsmengen und deren Auswirkungen in eine ökologischen Beweissicherung aufzunehmen. Darüber hinaus wird die Fortsetzung der bereits vereinbarten Beweissicherung zu den Miesmuschelvorkommen im Altenbrucher Bogen gefordert.

4. Zur Planänderungsunterlage III, Teil 6 - Ergänzung des Fachbeitrages Artenschutz

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Änderungen einerseits aufgrund rechtlicher Änderungen (Bundesnaturschutzgesetznovelle vom 1.3.2010) und andererseits aufgrund der geänderten Planung (Wegfall von Ufervorspülungen und Unterwasserablagerungsflächen) vorgenommen wurden. Die Stellungnahme des NLWKN vom 03.05.2007 i. V. m. mit der Stellungnahme vom 18.11.2008 zur Vertiefung der Fahrrinne gilt daher im Hinblick auf die fachlich-methodische Kritik und die Auswirkungsanalyse besonders im Hinblick auf den Schweinswal und den Wasserschieflingsfenchel) unverändert fort. Die von im Gutachten zur Bewertung der FFH-Erheblichkeit von BioConsult (Mai 2010) geäußerte Kritik an der unzureichenden Begründung der vom Gutachter wiederholt geäußerten Ausweichthese (vgl. S. 10, 115 sowie ausführlich Kap. 11.2.3.1.) bestätigen die in den bisherigen Stellungnahmen geäußerte Kritik. Eine Überarbeitung des Fachbeitrages Artenschutz ist daher nach wie vor geboten.



Montz
Projektgruppenleiter